

GEMEINDE



GRASBERG

LANDKREIS OSTERHOLZ

Satzung

der Gemeinde Grasberg über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sport- und Freizeitanlage Wörpedorf“

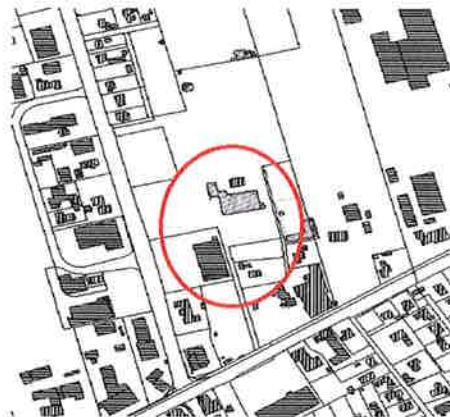
Aufgrund des §14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700)) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 7.12.21 die folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den dargestellten Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sport- und Freizeitanlage Wörpedorf“.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf der Karte markiert.



§ 2

Rechtswirkung

Durch das Inkrafttreten dieser Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 BauGB Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Ferner dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten oder die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von dieser Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dem Zweck der Veränderungssperre nicht entgegenstehen.

Die Entscheidung über Ausnahmen treffen die Baugenehmigungsbehörde und die Gemeinde im Einvernehmen.

§ 4 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 BauGB kann die Gemeinde die Frist um ein Jahr verlängern. Nach § 17 Abs. 2 BauGB kann die Frist nochmals bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn besondere Umstände dies erfordern.

§ 5 Entschädigungsansprüche

Die aus einer Veränderungssperre eventuell entstehenden Entschädigungsansprüche werden nach den Festsetzungen des § 18 BauGB behandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grasberg, den 1.3.2022

Die Bürgermeisterin


(M. Schorfmann)